

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300169/21 - Ha

Linz, am 16. Oktober 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz zur Regelung des Glücksspielwesens und über die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes (Glücksspielgesetz - GSpG); Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 26 1100/16-V/14/89 vom 6. September 1989

An das

Bundesministerium
für FinanzenHimmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Z'	67 GE/9 SP
Datum: 23. OKT. 1989	
Verteilt 24. OKT. 1989 <i>Duf</i>	

St. Punktantrag

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 6. September 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird der übermittelte Entwurf des Glücksspielgesetzes, begrüßt.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:Zu § 37 Z. 5:

Gemäß § 37 Z. 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs soll eine Bewilligung nach § 35 nur erteilt werden können, wenn seit dem Ziehungstermin der letzten vom Antragsteller durchgeführten gleichartigen Veranstaltung bis zum neuen Ziehungstermin bei Lotterien neun Monate und bei Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen sechs Monate verstrichen sind.

- 2 -

Die im Gesetz vorgesehene Sechs-Monate-Frist sollte für die Bewilligung für Glückshäfen und Juxausspielungen entfallen, da verschiedene Vereinigungen, wie beispielsweise dem Österreichischen Roten Kreuz (Rechtspersönlichkeit hat hier nur der Landesverband) mit seinen Bezirksstellen und krankenwagenführenden Ortsstellen nur einmal eine derartige Bewilligung innerhalb von sechs Monaten erteilt werden könnte; die aus der Abhaltung von Glückshäfen erzielbaren Erträge zur Anschaffung von Krankentransportgeräten müßten ansonsten von der öffentlichen Hand über die derzeitigen Unterstützungen hinaus ersetzt werden.

Zu § 39 Abs. 1:

Der Begriff "Namenslotterie" im § 39 Abs. 1 letzter Satz ist lediglich in dieser Bestimmung angeführt ohne jedoch, wie die übrigen Begriffe, im Gesetz definiert zu sein.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b. w.

- 3 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300169/21 - Ha

Linz, am 16. Oktober 1989

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kluge —